

ÜBERARBEITETES BMF-SCHREIBEN ZUR NUTZUNGSDAUER VON COMPUTERHARDWARE UND SOFTWARE

Verwaltungs-

anweisung: BMF, Schreiben vom 22.2.2022 IV C 3 - S 2190/21/10002 :025

Fundstelle: juris

Gesetz: § 7 Abs. 1 EStG

Problemstellung: Nutzungsdauer von Computern und Software wurde von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

Das BMF hat ein überarbeitetes Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software veröffentlicht. Die Verkürzung der Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung wurde durch das Schreiben vom 26.2.2021 auf ein Jahr herabgesetzt¹.

Bislang unklar war, ob die einjährige Abschreibung zeitanteilig zu ermitteln ist. Das BMF stellt klar, dass abweichend zu § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG die Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe vorgenommen wird, d. h. betroffene Wirtschaftsgüter können unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Eine „Zwölfteilung“ muss nicht vorgenommen werden.

Keine zeitanteilige AfA

Praxishinweis

Der Ansatz der einjährigen Nutzungsdauer ist nicht zwingend („*kann ... eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr ...*“). Es ist ebenso eine Abschreibung über eine längere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zulässig.

Wahlrecht

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Wirtschaftsgüter in ein Bestandsverzeichnis nach R 5.4 EStR aufzunehmen sind. Bei einer Einnahmenüberschussrechnung hat die Aufnahme in ein Verzeichnis nach § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG zu erfolgen.

Bestandsverzeichnis

Andere Abschreibungsmethoden sind ebenfalls grundsätzlich möglich. Dies umfasst u. E. auch die GWG-Regelung nach § 6 Abs. 2 EStG oder die degressive AfA nach § 7 Abs. 2 EStG (nicht bei Software).

Andere AfA-Methoden möglich

Praxishinweis

Das IDW weist darauf hin, dass die steuerliche Fiktion einer Nutzungsdauer von nur einem Jahr grundsätzlich nicht der Bemessung der handelsrechtlichen Abschreibung digitaler Vermögensgegenstände zugrunde gelegt werden kann (sondern diese über ihre jeweilige tatsächliche

¹ BMF, Schreiben v. 26.2.2021 IV C 3 - S 2190/21/10002 :013, BStBl 2021 I S. 298; vgl. Immer aktuell III/2021 S. 162.

betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben sind)².

Überschusseinkünfte

Auch bei den Überschusseinkünften ist bei begünstigten Wirtschaftsgütern eine einjährige Abschreibung möglich.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

² IDW online, Meldung v. 25.3.2022, <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/eingabe-des-idw-zur-abschreibung-sog--digitaler-wirtschaftsgueter/135190>.